



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

# Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2018/4

„Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017“

**12. Februar 2018, Hannover**

Stellungnahme des VfW

## Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2018/4

### „Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017“

#### **Fragestellung:**

*Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20 % bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist? Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmejahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?*

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens-Cronemeyer,

wir bedanken uns für die Einladung, eine Stellungnahme in dem Hinweisverfahren abgeben zu können. Im Ergebnis stimmen wir dem Entwurf des Hinweises (Stand 17. Januar 2018) vollumfänglich zu. Auch nach unserer Auffassung tritt die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 rückwirkend ein, sobald die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgt ist.

Wir teilen die Ausführungen aus dem Hinweisentwurf in allen wesentlichen Punkten vollständig.

Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass sich sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus der Systematik diese Auslegung ergibt. Dies gilt umso mehr bei einem Blick auf die Entstehung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017, der ja die Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 abmildern sollte. § 52 Abs 1 und 3 EEG 2017 stellen insofern ein differenziertes Regelsystem für die Ahndung von Verstößen jeweils mit eigenem Anwendungsbereich dar.

Wie in dem Entwurf des Hinweises zutreffend ausgeführt, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht, dass der Zeitraum, in welchem die abgemilderte Sanktion (Verringerung um 20 %) zum Tragen kommt, geändert werden sollte. Der Gesetzgeber wollte – wie aus den Einzelbegründungen ersichtlich und zutreffend wiedergegeben – im EEG 2017 eine Privilegierung gegenüber der strengeren Sanktion aus dem EEG 2014 schaffen, ohne jedoch an dem Beginn und dem Ende der Sanktion etwas zu ändern.

Insgesamt spricht deshalb alles für eine rückwirkende Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 mit der Folge, dass sich der Zahlungsanspruch bei rechtzeitiger Jahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 aber verspäteter Anlagenregistrierung rückwirkend ab Inbetriebnahme um 20 % anstatt auf Null reduziert. Bereits diese Reduzierung dürfte außerdem für die meisten Anlagenbetreiber schon Anreiz genug sein, auch die Registermeldung (fristgerecht) vorzunehmen.

Für weitergehenden Dialog stehen wir gern zur Verfügung.

Hannover, 12. Februar 2018

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Norbert Krug  
Präsident



Tobias Dworschak  
Geschäftsführer

**VfW – Die führende Interessenvertretung  
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)